

SODHA-DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Dienstleistungsbedingungen gelten für die Inanspruchnahme der vom Archiv für Sozialwissenschaften und Digitale Geisteswissenschaften (nachstehend „SODHA“) angebotenen Dienstleistungen. Das Datenarchiv besteht aus einem digitalen Datendepot (www.sodha.be) und ist Teil des digitalen Archivierungsdienstes des belgischen Staatsarchivs (nachstehend „das Staatsarchiv“). SODHA ist das Endprodukt zweier durch die belgische Wissenschaftspolitik (BELSPO) finanzierten Forschungsprojekte (SODA & BISHOPS).

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen unterliegt ausschließlich den Dienstleistungsbedingungen sowie den SODHA-Datenschutzbestimmungen und allen Bestimmungen über die in Artikel 2 beschriebenen Dienstleistungen.

Bei Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen gemäß Artikel 2 gelten die Dienstleistungsbedingungen. Als registrierter Nutzer werden die Dienstleistungsbedingungen per Mausklick während der Registrierung akzeptiert. Die Bestimmungen der Dienstleistungsbedingungen gelten auch ohne Registrierung, vor und während der Registrierung und nachdem ein Benutzerkonto gelöscht wurde.

Die Dienstleistungsbedingungen gelten so lange wie SODHA seine Dienstleistungen anbietet und die Dienstleistungsbedingungen nicht abgeändert werden.

2. Beschreibung der von SODHA angebotenen Dienstleistungen

SODHA bietet seinen Benutzern die Möglichkeit, ihre Forschungsdaten in einem dedizierten Daten-depot zu archivieren, in dem die langfristige Aufbewahrung der Daten gewährleistet ist. Hinterlegte Forschungsdaten werden zwecks Einsichtnahme und Weiterverwendung bereitgestellt und SODHA bietet darüber hinaus weitere Dienstleistungen an (nachstehend „Dienstleistungen“).

Im Rahmen der vorliegenden Dienstleistungsbedingungen ist unter „Forschungsdaten“ Folgendes zu verstehen: *„Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden“* (Artikel 2, (9) [Richtlinie \(EU\) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#)). In den vorliegenden Dienstleistungsbedingungen bezeichnet „hinterlegte Forschungsdaten“ die Forschungsdaten (wie obenstehend definiert), die bei SODHA hinterlegt sind.

SODHA beabsichtigt, hinterlegte Forschungsdaten auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar zu machen. SODHA behält sich das Recht vor, in Zukunft kostenpflichtige Dienste anzubieten.

3. Inanspruchnahme der Dienstleistungen

3.1 Registrierung

Die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen erfordert eine Registrierung und das Anlegen eines Benutzerkontos.

Im Zuge der Registrierung werden personenbezogene Daten erhoben. Benutzer müssen bestätigen, dass die angegebenen Informationen richtig, aktuell und vollständig sind und sich dazu verpflichten, diese Informationen auf dem neusten Stand zu halten. Sie willigen der Sammlung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch SODHA ein, soweit es für die Erfüllung der Dienstleistungsziele erforderlich ist. Diese Einwilligung kann widerrufen werden.

Weitere Auskünfte über die Art und Begründung der Datenerhebung und darüber, wie ein Einwilligung widerrufen werden kann, sind den [SODHA-Datenschutzbestimmungen](#) zu entnehmen.

3.2 Rechtmäßiges Verhalten

Die Benutzer verpflichten sich zu rechtmäßigem Verhalten bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen und/oder der Registrierung eines Benutzerkontos, und insbesondere dazu, keine illegalen Absichten zu verfolgen, keine Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte zu verletzen und vor allem keine Forschungsdaten zu verbreiten, die diskriminierender, extremistischer, pornografischer oder auf gleichwelche Weise illegaler und/oder schädigender Natur sind.

Bei der Hinterlegung von Forschungsdaten, die personenbezogene Daten enthalten, muss der Hinterleger die Forschungsdaten anonymisieren, falls keine Einwilligung zur nicht-anonymisierten Nutzung der Daten vorliegt. Die Entscheidung, die Forschungsdaten zu anonymisieren oder nicht, trifft der Hinterleger gemäß den Verhaltensregeln für die Verarbeitung und Kontrolle von personenbezogenen Daten. Alle registrierten Benutzer sind rechtlich an die Verhaltensregeln für die Verarbeitung und Kontrolle von personenbezogenen Daten gebunden.

Die Benutzer verpflichten sich dazu, keine Versuche zu unternehmen oder Maßnahmen zu treffen, die zur Umgehung der durch SODHA eingesetzten Dienstleistungsbeschränkungen führen. Dies gilt insbesondere für Zugangsbeschränkungen für die hinterlegten Forschungsdaten.

Die Benutzer willigen ein, SODHA für jegliche Schadensersatzansprüche durch Dritte aufgrund von (durch Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz) strafbarer Speicherung und Bereitstellung von unrechtmäßigem Archivmaterial oder Verwendung von hinterlegten Forschungsdaten durch Benutzer, und aufgrund von unrechtmäßiger Verwendung zu entschädigen.

Die Benutzer verpflichten sich dazu, die von SODHA bereitgestellte IT-Infrastruktur nicht unverhältnismäßig oder in einem Umfang, der den üblichen Nutzungsumfang durch andere Benutzer überschreitet, zu benutzen. SODHA ist dazu berechtigt, festzulegen, welcher Nutzungsumfang als unverhältnismäßig anzusehen ist.

3.3 Nutzungsbedingungen

Zugang zu den im SODHA-Datendepot hinterlegten Forschungsdaten und deren Benutzung geschehen ausschließlich gemäß den durch den jeweiligen Hinterleger eingeräumten Nutzungsbedingungen. Die Nutzungsbedingungen enthalten die durch den Hinterleger auferlegten Bedingungen für die Weiterverwendung der hinterlegten Forschungsdaten. Weitere Auskünfte über diese Nutzungsbedingungen sind den [SODHA Zugangs- und Weiterverwendungsbestimmungen](#) zu entnehmen.

3.4 Nichteinhaltung

Nichteinhaltung dieses Artikels 3 kann zur unmittelbaren Annullierung aller Transaktionen zwischen SODHA und Benutzern, die eine Nichteinhaltung begehen, führen. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf die Löschung des Benutzerkontos und die Verweigerung durch SODHA, ein neues Benutzerkonto anzulegen.

Nichteinhaltung von Absatz c dieses Artikels kann seitens SODHA und/oder der Hinterleger zu Haftungsansprüchen gegenüber Benutzern führen.

4. Speicherung und Bereitstellung von Forschungsdaten

4.1 Metadaten

Bei der Hinterlegung müssen Hinterleger beschreibende Metadaten zu ihren Forschungsdaten bereitstellen (nachstehend „Metadaten“). Hinterleger müssen bestätigen, dass die angegebenen Informationen richtig, aktuell und vollständig sind und sich dazu verpflichten, diese Informationen auf dem neusten Stand zu halten. Innerhalb dieser Metadaten werden personenbezogene Daten erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten durch SODHA bildet der im Zuge der Hinterlegung durch die Hinterleger unterzeichneten [SODHA-Depositvertrag](#).

Weitere Auskünfte über diese Verarbeitung sind den [SODHA-Datenschutzbestimmungen](#) zu entnehmen.

4.2 Einsichtnahme und Weiterverwendung

Alle hinterlegten Forschungsdaten stehen frei zur Einsichtnahme via SODHA. Sobald die hinterlegten Forschungsdaten veröffentlicht sind, können Benutzer auch die zugehörigen Metadaten herunterladen.

Im Zuge der Hinterlegung müssen Hinterleger die Nutzungsbedingungen für ihre Forschungsdaten festlegen, indem sie eine der SODHA Zugangs- und Weiterverwendungsregelungen auswählen. Diese Regelungen legen die Zugangsberechtigungen zu den hinterlegten Forschungsdaten und die Bedingungen für die Weiterverwendung der hinterlegten Forschungsdaten fest. SODHA kann nicht für die Bereitstellung von Kontaktinformationen haftbar gemacht werden, die sich als falsch herausstellen, oder für die Verweigerung des Zugangs auf hinterlegte Forschungsdaten oder jede andere beschränkende Maßnahme oder Sperre, die der Hinterleger auferlegen kann.

Neben den in Artikel 5 der Dienstleistungsbedingungen genannten bibliografischen Angaben müssen Benutzer bei der Verbreitung oder Offenlegung von hinterlegten Forschungsdaten nach Erhalt der Genehmigung dazu (im Falle von beschränktem Zugang) stets Folgendes angeben oder erklären:

- Name des Rechteinhabers des Datensatzes;
- dass der Rechteinhaber die Verbreitung der Daten genehmigt hat;
- dass die Weiterverbreitung durch Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Rechteinhaber des Datensatzes nicht zulässig ist.

Weitere Auskünfte hierüber sind den [SODHA Zugangs- und Weiterverwendungsbestimmungen](#) zu entnehmen.

4.3 Haftung für hinterlegte Forschungsdaten

Weder die bei SODHA hinterlegten Forschungsdaten noch darin enthaltene Links zu Websites stammen von SODHA selbst. SODHA dient lediglich der Speicherung der hinterlegten Forschungsdaten und ihrer Bereitstellung zwecks Einsichtnahme und Weiterverwendung. SODHA übernimmt keinerlei Eigentum an hinterlegten Forschungsdaten und distanziert sich von deren Form und Inhalt. Soweit Benutzer SODHA keinen Bericht erstatten und vom Staatsarchiv beaufsichtigt werden, kann SODHA nicht für hinterlegte, gespeicherte und bereitgestellte Daten verantwortlich gemacht werden und übernimmt SODHA keine Garantie für weitere Inhalte und Tätigkeiten von Benutzern.

SODHA begutachtet, kontrolliert oder überwacht keine Forschungsdaten, die im SODHA-Datendepot hinterlegt wurden, und dies weder vor der Online-Bereitstellung noch in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Daten. Hinterlegte Forschungsdaten werden nicht auf ihren urheberrechtlichen Status geprüft; dies gilt insbesondere für das Eigentumsrecht jeder Person, die Urheberrechtsansprüche auf die hinterlegten Forschungsdaten geltend machen kann. SODHA untersucht nicht auf eigene Initiative Umstände, die auf vermeintlich unrechtmäßige Handlungen hinweisen können. Falls SODHA Kenntnis erlangt von unrechtmäßigen Handlungen oder von unrechtmäßig hinterlegten Forschungsdaten, oder von jeglichem Umstand, der eindeutig auf unrechtmäßige Handlungen oder unrechtmäßig hinterlegte Forschungsdaten hinweist, ist SODHA dazu berechtigt, diese hinterlegten Forschungsdaten unverzüglich zu löschen und den Zugang dazu zu sperren.

4.4 Gewährleistungsausschluss

Die Dienstleistungen werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung angeboten, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung, Bereitstellung und Dauer der Verfügbarkeit der hinterlegten Forschungsdaten. SODHA ist dazu berechtigt, von Benutzern hinterlegte und bereitgestellte Forschungsdaten jederzeit und ohne Begründung zu löschen. SODHA kann nicht für den Verlust der hinterlegten Forschungsdaten oder Teilen davon haftbar gemacht werden. Es kann keine Löschung der gespeicherten und bereitgestellten Forschungsdaten beantragt werden, sofern nicht ein schwerwiegender Grund angegeben werden kann oder der Hinterleger die Löschung im [SODHA-Depositvertrag](#) genehmigt hat. In der Regel werden Fälle, wie die in Absatz c geschilderten, als schwerwiegender Grund angesehen. Selbst bei Löschung oder Sperrung von hinterlegten Forschungsdaten bleiben die grundlegenden Metadaten, die auf das vorherige Vorhandensein der hinterlegten Forschungsdaten hinweisen, weiterhin sichtbar. Abgespeicherte und bereitgestellte Forschungsdaten können anhand der zugehörigen Metadaten durch Suchmaschinen wie beispielsweise „Google“ oder andere auffindig gemacht werden.

Sollte die Dienstleistungserbringung aus einem schwerwiegenden und unvermeidbaren Grund eingestellt werden, unternimmt SODHA Anstrengungen, um die archivierten Datensätze so weit wie für das Archiv möglich zu erhalten. Dies beinhaltet das Recht, die auf hinterlegte Forschungsdaten eingeräumten Rechte jederzeit zu übertragen.

5. Bibliografische Angaben bei der Verwendung von hinterlegten Forschungsdaten in Veröffentlichungen

Wenn Benutzer von SODHA stammende Forschungsdaten in von ihnen in gleich welcher Form veröffentlichten Forschungsergebnissen verwenden, müssen diese stets die entsprechenden bibliografischen Angaben enthalten. Dies gilt für Datensätze aus allen Zugangskategorien.

Die bibliografischen Angaben müssen mindestens Folgendes enthalten:

- Name(n) der Person(en) und/oder Einrichtung(en), die die hinterlegten Forschungsdaten erzeugt hat/haben. Diese Angabe entspricht den in der Beschreibung der hinterlegten Forschungsdaten unter dem Raster „Metadata“ im Feld „Author“ enthaltenen Informationen. Die in diesem Feld enthaltenen Informationen werden, falls vorhanden, vollständig in den bibliografischen Angaben wiedergegeben;
- Das Jahr, in dem die Forschungsdaten hinterlegt wurden (wird automatisch durch die SODHA-Software gespeichert; kann von den Jahresangaben zur Erzeugung der Daten unterschieden werden, beispielsweise durch Verwendung der Felder „Production Date“, „Date of Description“, oder „Date of Collection“);
- Der Titel der hinterlegten Forschungsdaten (Feld „Title of the Dataset“ in den Metadaten);
- Die Bezeichnung des Archivs, in dem der Datensatz archiviert ist: SODHA (kann von einem

vorherigen Speicherort unterschieden werden, beispielsweise durch Verwendung der Felder „History of the Data“ oder „Original Archive“);

- Der Persistent Identifier des Datensatzes (Feld „Persistent Identifier“ in den Metadaten).

Durch Klicken auf „Cite Dataset“ kann eine bibliografische Angabe für hinterlegte Forschungsdaten automatisch in einem von mehreren spezifischen Formaten erzeugt werden. Für bibliografische Angaben zu digitalen Berichten gelten die üblichen Richtlinien für das Zitieren von Berichten.

6. Veröffentlichungen

SODHA muss über jede Veröffentlichung, die sich auf hinterlegte Forschungsdaten bezieht, informiert werden. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen gewährleistet und somit ihr Erhalt, und darüber hinaus zur Weiterverwendung von Forschungsdaten angeregt. SODHA muss per E-Mail einschließlich Zitat an sodha@arch.be über jede Veröffentlichung informiert werden, in der bei SODHA hinterlegte Forschungsdaten verwendet werden, und dies sobald die Veröffentlichung in gleich welcher Form erscheint und spätestens 2 Wochen nach dem Erscheinen.

7. Änderungen der Dienstleistungsbedingungen

SODHA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den vorliegenden Dienstleistungsbedingungen vorzunehmen. Jede Änderung wird den Benutzern vorab auf der Website sodha.be oder per E-Mail an die vom Benutzer bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse oder die Adresse des institutionellen Logins mitgeteilt. Sofern die Einwilligung zu den abgeänderten Dienstleistungsbedingungen nicht vor deren Inkrafttreten entzogen wird, gelten die neuen Dienstleistungsbedingungen als akzeptiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird bei der Mitteilung der Änderungen angegeben.

8. Anwendbares Recht

Diese Dienstleistungsbedingungen unterliegen belgischem Recht.

Für die Bestimmungen zur Weiterverwendung gilt das [Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#).

Im Falle von Streitigkeiten zwischen SODHA und einem Benutzer über die vorliegenden Dienstleistungsbedingungen werden die Parteien zunächst eine Einigung auf gütlichem Wege anstreben, und falls beide Parteien einwilligen, wird BELMED als Online-Vermittlung eingesetzt. Andernfalls sind die Gerichte in Brüssel zuständig.

9. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstleistungsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die verbleibenden Bestimmungen weiterhin wirksam und durchsetzbar. In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien darum, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich den Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung erfüllt.

Falls die vorliegenden Dienstleistungsbedingungen mit den [HARVARD Dataverse General Terms of Use](#) in Konflikt geraten, haben die SODHA-Dienstleistungsbedingungen Vorrang.

10. Versionsverlauf dieses Dokuments

Datum	Versionsnummer	Vorgenommene Änderungen
30-07-2021	1.0	Erste Version